

3. bleibe der Bundesversammlung die definitive Entscheidung über die Ausführung der eingebrachten Entwürfe vorbehalten.

Bern, den 28. Oktober 1865.

Die Minderheit der Kommission:

Aepfl.

Bericht

der

Kommission des Ständerathes über die internen postamtlichen Geldanweisungen.

(Vom 6. November 1865.)

Tit. I

Der Art. 30 des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1862 betreffend die Posttagen schreibt vor: „Der Bundesrath ist beauftragt, Maßnahmen auf Postgegenständen und Baareinzahlungen zu gestatten. . . Für diejenigen Geldanweisungen, die bei einem Bureau der Kreispostdirektion zahlbar sind, wird das Maximum auf Fr. 300, für die Geldanweisungen, die bei allen übrigen Büreaux ausbezahlt werden können, auf Fr. 150 festgesetzt.“

Zur Ausführung dieser Bestimmung hatte der Bundesrath unterm 24. April 1862 die Verordnung über postamtliche Geldanweisungen erlassen, welche unter andern auch folgende Bestimmung enthält: „Betrag der Anweisungen. Es können beliebige Beträge, jedoch von einer Person und für den nämlichen Adressaten an einem Tage nicht mehr, als das gesetzliche Maximum einbezahlt werden, das für Geldanweisungen auf ein Hauptbureau der Kreispostdirektion auf Fr. 300 und für Anweisungen für die übrigen Büreaux auf Fr. 150 festgesetzt ist.“

Nachdem die Einführung des Systems der postamtlichen Geldanweisungen nicht nur im internen, sondern auch im internationalen Verkehr

eine so erfreuliche Entwicklung genommen, und dasselbe durch den neuen schweizerisch-französischen Postvertrag auch seine Anwendung auf den schweizerisch-französischen Verkehr gefunden hat, der schweizerisch-italienische aber durch den in Unterhandlung liegenden Vertrag einer neuen Ausdehnung entgegen geht, hat sich der Bundesrath zu dem Antrage veranlaßt gesehen, auch für den internen Verkehr wesentliche Verbesserungen einzuführen; diese sollen sich in zwei Richtungen geltend machen. Einmal wird das Maximum der von den Kreispostkassen zu bezahlenden Anweisungen von Fr. 300 auf Fr. 500 und das von den übrigen Postbüreau von Fr. 150 auf Fr. 200 erhöht werden, und sodann wird die Bestimmung der Eingangs erwähnten Verordnung vom 24. April 1862, nach welcher von einer Person für den gleichen Adressaten an einem Tage nicht mehr als das gesetzliche Maximum einbezahlt werden darf, beseitigt, und es sollen vielmehr so viele Anweisungen statthaft erklärt werden, als ein Versender an einem Tage zu bestellen für gut findet.

Da durch diese letztere Bestimmung nachgewiesen erscheint, daß die Postkassen auch der kleinern Büreaux im Stande sind, größere Beträge auf dem Wege der Anweisungen auszurichten, so mußte begreiflich die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht am Plage sei, in dem neuen Gesetze das Maximum über den vom Bundesrathe vorgeschlagenen Betrag zu erhöhen. Allein die Betrachtung einmal, daß Geldsendungen im Handelsverkehr gewöhnlich durch Wechsel u. dgl. vermittelt werden, daß sodann die Bestellung zu großer Summen bei kleinern Büreaux, wegen zu geringen Kassebestandes, jedenfalls mit Verzögerung der Auszahlung verbunden wäre (nach § 10 der mehrerwähnten Verordnung wird schon jetzt einem Büreau, das für die Auszahlung von Anweisungen nicht die genügende Baarschaft besitzt, ein Termin von höchstens 5 Tagen eingeräumt, um bei der Kreispostkasse den erforderlichen Betrag zu erheben), und daß endlich die fiskalischen Interessen der Postverwaltung die Erhebung erziebigerer Gebühren rathsam erscheinen lassen, konnte die Kommission bestimmen, dießfalls keinen von dem Entwurf des Bundesrathes abweichenden Antrag zu stellen.

Die Kommission begrüßt den neuen Entwurf als einen erfreulichen Fortschritt, bei welchem für einmal stehen geblieben werden darf, und gewärtigt für den Fall, daß derselbe zum Gesetze erhoben wird, auch eine entsprechende Aenderung des § 2 der mehrcitirten Verordnung.

Sie beantragt daher,
dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Bern, den 6. November 1865.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:

Repli.

Bericht der Kommission des Ständerathes über die internen postamtlichen Geldanweisungen. (Vom 6. November 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1865
Date	
Data	
Seite	108-109
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 984

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.